

## Beglaubigung über die Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Die nachfolgende Bekanntmachung ist im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“ Nr. 30 vom 31.07.2015 erschienen:

---

### Gemeinde Warder

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Gemeinde Warder gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet „Östlich der Badestelle, zwischen Dorfstraße und Warder See, umfassend das Grundstück Dorfstraße 46, Flurst. 55/7, Flur 4, Gemarkung Warder“**

Die Gemeindevertretung Warder hat in der Sitzung vom 14. Juli 2015 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Gemeinde Warder gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet „Östlich der Badestelle, zwischen Dorfstraße und Warder See, umfassend das Grundstück Dorfstraße 46, Flurst. 55/7, Flur 4, Gemarkung Warder“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), abzuschliessen. Der Satzungsbeschluss wurde gefasst und die Satzung ausgefertigt.

Gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgt die Bekanntmachung der Ausfertigung der Satzung. Sie tritt mit Beginn des Tages, der auf diese Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Alle Interessierten können die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstrasse 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 2 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

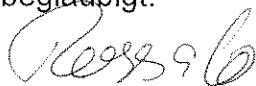
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warder unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den 28. Juli 2015  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor

---

beglaubigt:



(Rossato)

Amtsangestellte

Nortorf, den 22.06.2020

